

Vergaberichtlinien Fördertopf – Reisekostenbeihilfe

§ 1 Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, geprüfte wissenschaftliche Hilfskräfte und Stipendiaten, die an der WFI promovieren.

§ 2 Förderkategorie

Es soll exzellenten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die Finanzierung der aktiven Teilnahme an wissenschaftlich angesehenen Tagungen die Möglichkeit gegeben werden, an der WFI erzielte wissenschaftliche Ergebnisse national wie international bekannt zu machen. Voraussetzung für die Förderung ist die Einladung zur Präsentation eines Beitrags („full paper“ oder „extended abstract“) auf einer referierten, wissenschaftlich angesehenen Tagung. Förderfähig sind bis zu ein Drittel der tatsächlich anfallenden Kosten:

- a) Teilnahmegebühren,
- b) Reise- und
- c) Übernachtungskosten, und
- d) Tagegelder.

Es werden keine Maßnahmen zur Fort- oder Weiterbildung gefördert. Die maximale Förderung beträgt €500 pro Antragsteller und Jahr. Der Beitrag ist vom Antragsteller auf der Konferenz selbst vorzutragen und es kann nur eine Person pro Beitrag gefördert werden. Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt, dass der Finanzierungsanteil der KU in Höhe zwei Drittel der angefallenen Kosten abgerufen wurde.

Antragstellerinnen und Antragsteller müssen sich vorrangig um externe Unterstützung für die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen bemühen. Gefördert werden v.a. Maßnahmen, die nicht oder nur teilweise durch die Organisatoren der anvisierten Veranstaltung, durch öffentliche und/oder private Drittmittelgeber/-programme abgedeckt werden. Für außereuropäische Veranstaltungen sind Anträge beim Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) zu stellen.

Antragstellerinnen und Antragsteller werden gebeten, den Nachweis zu erbringen, dass sie infrage kommende Förderprogramme eruiert und diese u.U. (unter Angabe der genauen Gründe) ausgeschlossen haben. Förderungszusagen erfolgen immer subsidiär zur Finanzierung durch Profor oder DAAD.

§ 3 Antragstellung

Die Anträge auf Reisekostenbeihilfe sind elektronisch unter Verwendung des entsprechenden Formblatts an den Vorsitzenden der Forschungskommission zu richten. Eine Antragstellung ist jederzeit möglich. Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass zwei Drittel der anfallenden Kosten bereits vom Referat I/4 „Dienst- und Fortbildungsreisen, Kostenerstattungen“ anerkannt und abgerechnet wurden. Der Antrag muss nebst Kostenaufstellung und entsprechenden Nachweisen im Sekretariat des Lehrstuhls für ABWL, Finanzierung und Banken bei Frau Hanisch eingereicht werden.

§ 4 Förderanspruch

Die Erfüllung der in den vorhergehenden Paragraphen genannten Kriterien begründet keinen automatischen Anspruch auf Förderung. Die Antragsbewilligung ist insbesondere von einer hinreichenden Verfügbarkeit von Fördermitteln für die interne Forschungsförderung der WFI abhängig.